

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte
(Fünftes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 5. RVÄndG)
— Drucksache 8/2119 —**

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte
(Fünftes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 5. RVÄndG)
— Drucksache 8/2101 —**

A. Problem

Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte.

B. Lösung

Bei unterschiedlichen Stimmverhältnissen zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs hat der Ausschuß bei einer Stimmenthaltung folgende Lösung **einmütig beschlossen**:

Die flexible Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für Schwerbehinderte sowie für berufsunfähige und erwerbsunfähige Versicherte zum 1. Januar 1979 auf das

vollendete 61. Lebensjahr und zum 1. Januar 1980 auf das vollendete 60. Lebensjahr herabgesetzt.

Hinsichtlich der Nebenverdienstgrenzen sind bis zum vollendeten 62. Lebensjahr dieselben Regelungen vorgesehen, die für Frauen und Arbeitslose gelten, die das vorgezogene Altersruhegeld von der Vollendung des 60. Lebensjahres an in Anspruch nehmen, d. h. aus zeitlich nicht begrenzten Beschäftigungen können bis zu 425 DM monatlich hinzuverdient werden.

C. Alternativen

der Fraktion der CDU/CSU

1. Verzicht auf die Stufenregelung.
2. Erstattung der tatsächlich entstehenden, anstelle der vorausgeschätzten Mehraufwendungen der Rentenversicherungsträger in den Jahren 1979 bis 1981 durch den Bund.

D. Kosten

Durch die vorgesehene Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte werden in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten folgende Mehraufwendungen entstehen:

Jahr	Mehraufwendungen in Millionen DM
1979	130
1980	300
1981	360
1982	410

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung sind unbedeutend und wegen der besonderen Verhältnisse nicht quantifizierbar; sie sind jedenfalls durch die bestehenden Haushaltsansätze gedeckt.

Die Mehraufwendungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten werden bis zum Jahr 1981 vom Bund getragen. Dies wird dadurch erreicht, daß die Erstattungen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten an die Bundesknappschaft zu den Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner entsprechend den Mehraufwendungen herabgesetzt werden. Dies bewirkt eine Erhöhung des Bundeszuschusses an die knappschaftliche Rentenversicherung in gleicher Höhe.

Die Minderausgaben wegen Einsparungen beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe werden auf 45 Millionen DM im Jahr 1979, 95 Millionen DM im Jahr 1980, 115 Millionen DM im Jahr 1981 und 130 Millionen DM im Jahr 1982 geschätzt.

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes werden sich auch Auswirkungen im steuerlichen Bereich ergeben, die aber wegen der Vielzahl der das Steueraufkommen beeinflussenden Komponenten nicht mit ausreichender Sicherheit abgeschätzt werden können und für die öffentlichen Haushalte im Ergebnis nur geringfügig sein dürften. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau werden sich nicht ergeben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2119 — unverändert anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2101 — für erledigt zu erklären;
3. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

einen Vorschlag zu machen, der die verschiedenen Grenzen für einen möglichen Hinzuverdienst von Rentenempfängern für Zeiten vom 60. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung von 1982 an vereinheitlicht und gleiche Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen oder entsprechenden Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst einführt;

4. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. Oktober 1978

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Dr. George

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dr. George

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 22. September 1978 den von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten und in seiner 107. Sitzung am 28. September 1978 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte (Fünftes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 5. RVÄndG) — Drucksachen 8/2101, 8/2119 — an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Die in Text und Begründung gleichlautenden Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung sind deshalb parallel eingebracht worden, um einmal in dem zuständigen Fachausschuß des Bundestages eine möglichst schnelle Aufnahme der Beratungen und andererseits die Vorlage der Stellungnahme des Bundesrates zu den vorgeschlagenen Änderungen der flexiblen Altersruhegeldregelung sowie eine baldmögliche Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch die gesetzgebenden Körperschaften zu ermöglichen und damit zu gewährleisten, daß die Altersruhegelder aufgrund der Neuregelung bereits vom 1. Januar 1979 an gewährt werden können.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die gleichlautenden Gesetzentwürfe am 27. September und 4. Oktober 1978 eingehend beraten und seine Beschlüsse vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses gefaßt. Der Haushaltsausschuß wird dem Bundestag einen gesonderten Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung vorlegen.

II.

Einer der Kernpunkte des Rentenreformgesetzes 1972 war die Verwirklichung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierdurch wurde es den erwerbstätigen Versicherten ermöglicht, eine freie und eigenverantwortliche Entscheidung über ihr Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu treffen. Den Schwerbehinderten und den Empfängern von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente wurde mit dieser Rentenreform bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres die Möglichkeit zum vorzeitigen Altersruhegeldbezug gegeben. Damit sollte dem berechtigten Anliegen dieser Personengruppen, die aufgrund der Beeinträchtigung ihrer Gesundheit im Alter nur unter erschwerten Bedingungen ihrer Arbeit nachgehen können, Rechnung getragen werden. Bei der Verabschiedung des Rentenreformgesetzes 1972 bestand Einmütigkeit darüber, daß die flexible Altersruhegeldregelung für Schwerbehinderte als ein erster Schritt anzusehen sei. Das gemeinsam von Bundestag und Bundes-

regierung seit langem angestrebte Ziel einer weiteren Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte sowie für berufsunfähige und erwerbsunfähige Versicherte soll mit diesem Gesetzentwurf verwirklicht werden.

Diese Maßnahme ist im wesentlichen sozialpolitisch begründet. Da die Schwerbehinderten und die berufs- oder erwerbsunfähigen Versicherten aufgrund ihrer Behinderung im Arbeits- und Erwerbsleben besonderen Belastungen ausgesetzt sind, soll ihnen ein früherer Bezug von Altersruhegeld ermöglicht werden. Bei den Ausschußberatungen sind sowohl die sozialpolitische Notwendigkeit bekräftigt als auch der Erwartung Ausdruck gegeben worden, daß sich die vorgesehene weitere Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte auch arbeitsmarktpolitisch positiv dadurch auswirkt, daß die freiwerdenden Arbeitsplätze insbesondere von jüngeren arbeitslosen Schwerbehinderten wieder besetzt werden.

Wegen der sozial- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung hatte die Fraktion der CDU/CSU bereits Ende Oktober 1977 einen Gesetzentwurf — Drucksache 8/1087 — mit dem Ziel vorgelegt, Personen im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes auf Antrag bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres den Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen. Dieser Gesetzentwurf ist im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung im Zusammenhang mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz beraten worden (vgl. Drucksache 8/1842). Obgleich Einmütigkeit in der Zielsetzung bestand, hat die Mehrheit des Ausschusses diesem Gesetzentwurf nicht die Zustimmung geben können, weil die Finanzierung einer Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte im Hinblick auf die Finanzlage der Rentenversicherung aus Mitteln der Rentenversicherung, wie es der Gesetzentwurf vorsah, nicht möglich war und andere Finanzierungsmöglichkeiten noch nicht hinreichend geklärt waren. Der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion ist deshalb im Zusammenhang mit der Verabschiedung des 21. Rentenanpassungsgesetzes in der 95. Sitzung des Bundestages am 8. Juni 1978 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP in namentlicher Abstimmung abgelehnt worden. Bundesrat und Opposition haben das Verfahren, wonach die Fraktionen der SPD, FDP und die Bundesregierung nur knapp ein Vierteljahr nach Ablehnung der Gesetzesinitiative der CDU/CSU-Fraktion bei unveränderter Sachlage einen Gesetzentwurf mit gleicher Zielsetzung als besonders eilbedürftige Vorlage eingebracht haben, als unnötige zeitliche Verzögerung, vertrauensschädigend in der Öffentlichkeit und dem Ansehen der Gesetzgebungsorgane abträglich kritisiert. Die Koalition hat dem entgegengehalten, daß sie nur im Hinblick auf die noch nicht geklärte Frage

der Finanzierung der beantragten Regelung zum damaligen Zeitpunkt noch nicht habe zustimmen können; erst aufgrund der Beschlüsse der Bundesregierung zur Stärkung der Nachfrage und zur Verbesserung des Wirtschaftswachstums vom 28. Juli 1978 sei es infolge der Übernahme der Aufwendungen durch den Bundeshaushalt für die Dauer des Anpassungszeitraums des 21. Renten Anpassungsgesetzes ermöglicht worden, die Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte zu Lasten des Bundes zu verwirklichen.

III.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sind in der Einzelberatung die Artikel 1 bis 3 sowie 7 und 8 einstimmig in der gleichlautenden Fassung der Gesetzentwürfe, die Artikel 4 bis 6 gegen die Stimmen der CDU/CSU angenommen worden. Das Gesetz im ganzen hat bei einer Stimmenthaltung die Zustimmung des Ausschusses gefunden. Im Zusammenhang mit der Beratung gleichlautender Vorschriften der Gesetzentwürfe hat der Ausschuß im wesentlichen ferner folgende Fragen behandelt:

Ein- oder zweistufige Regelung

Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion haben die nach den Gesetzentwürfen vorgesehene Stufenregelung für die Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte abgelehnt und beantragt, die flexible Altersgrenze für Schwerbehinderte schon ab 1. Januar 1979 auf das 60. Lebensjahr herabzusetzen. Eine Finanzierung der einstufigen Regelung müsse sich im Hinblick auf die gewichtige sozialpolitische Bedeutung der Maßnahme ermöglichen lassen, zumal es sich für 1979 lediglich um Mehraufwendungen in Höhe von 90 bis 100 Millionen DM handle für einen Personenkreis, der als geburtschwacher Jahrgang — statistisch erfaßt — zahlenmäßig relativ klein sei.

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP haben der sozialpolitischen Zielsetzung des Antrags im Grundsatz beige pflichtet. Eine eingehende Überprüfung habe jedoch ergeben, daß die Finanzierung einer einstufigen Regelung die derzeitigen Möglichkeiten des Bundeshaushalts überschreiten würde. Sie haben deshalb bedauert, den Antrag der CDU/CSU ablehnen zu müssen.

Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte

Die Quote der Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze von Schwerbehinderten mit vollendetem 61. bzw. 60. Lebensjahr wird von der Bundesregierung mit etwa 50 v. H., von den Rentenversicherungsträgern dagegen mit etwa 70 v. H. geschätzt. Von Seiten der CDU/CSU ist darauf hingewiesen worden, daß bei den Vorausschätzungen der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs im wesentlichen die bisherige Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte zugrunde gelegt werden müsse.

Der Vertreter der Bundesregierung hat klargestellt, es werde davon ausgegangen, daß 50 v. H. der Berechtigten die Möglichkeit der Neuregelung in Anspruch nähmen gegenüber 70 v. H. Inanspruchnahme der bisherigen flexiblen Altersgrenzenregelung. Dieser Unterschied sei auf die vorgesehene niedrigere Hinzuverdienstgrenze von 425 DM statt 1 000 DM zurückzuführen, die einen Teil der Schwerbehinderten davon abhalten werde, schon im 60. oder 61. Lebensjahr das vorgezogene Altersruhegeld zu beantragen. Eine Hinzuverdienstgrenze von 1 000 DM, die vom vollendeten 62. bis 65. Lebensjahr gelte, würde dazu führen, daß die Schwerbehinderten im 60. und 61. Lebensjahr überwiegend auf ihrem alten Arbeitsplatz mit verminderter Arbeitszeit weiter beschäftigt würden. Dies würde aber der mit den Gesetzentwürfen auch verfolgten arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung entgegenstehen.

Hinzuverdienstgrenzen

Das Problem der unterschiedlichen Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Rentenempfängern im Alter vom vollendeten 60. bis 65. Lebensjahr ist im Ausschuß eingehend erörtert worden. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß es einer Vereinheitlichung der Nebenverdienstgrenzen im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf. Im Hinblick darauf, daß eine solche Vereinheitlichung noch der näheren Überprüfung bedarf und nur eine begrenzte Beratungszeit zur Verfügung stand, konnte eine entsprechende Regelung in diesen Gesetzentwurf nicht aufgenommen werden. Die Bundesregierung soll jedoch im Rahmen einer Entschlie ßung um einen Vorschlag ersucht werden, mit dem die verschiedenen Grenzen für einen möglichen Hinzuverdienst von Rentenempfängern für Zeiten vom 60. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung von 1982 an vereinheitlicht und gleiche Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen oder entsprechenden Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst eingeführt werden sollen. Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU haben jedoch Wert darauf gelegt, daß eine Vereinheitlichung auf einer höheren Basis als 425 DM vorgenommen werden müsse. Der Entschlie ßungsantrag wurde vom Ausschuß bei drei Stimmenthaltungen angenommen.

IV.

Die den Rentenversicherungsträgern entstehenden finanziellen Aufwendungen durch die vorgesehene stufenweise Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte und berufs- oder erwerbsunfähige Versicherte sind dem Abschnitt „D. Kosten“ des diesem Bericht vorangestellten Vorblatts im einzelnen zu entnehmen.

Die Fraktion der CDU/CSU hatte im Ausschuß beantragt, daß der Bund den Rentenversicherungsträgern die Mehraufwendungen in den Jahren 1979 bis einschließlich 1981, die ihnen aufgrund des 5. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes entstehen, nicht

in dem vorausgeschätzten, sondern in dem tatsächlichen Umfang erstattet. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Bund auch bei höherer Inanspruchnahme der Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte, als bei den Vorausberechnungen angenommen, mit den zusätzlichen Kosten belastet wird.

Dieser Antrag ist von der Ausschlußmehrheit abgelehnt worden, weil die beantragte Finanzierungsregelung den Bundeshaushalt mit nicht abwägbaren Risiken belasten würde. Wenn man auch von der Richtigkeit der vorausgeschätzten Inanspruchnahmequote ausgehe, so könnten jedoch geringfügige Ab-

weichungen nicht ausgeschlossen werden. Wegen der darauf sich ergebenden, nicht exakten Quantifizierbarkeit der Kosten sollte dieses Risiko entsprechend der nach den Gesetzentwürfen vorgesehenen Finanzierungsregelung auf die Rentenversicherungsträger und den Bund verteilt werden.

V.

Zur Begründung der Einzelvorschriften, die der Ausschuß in unveränderter Fassung dem Bundestag zur Annahme empfiehlt, wird auf den Besonderen Teil der Begründung der Gesetzentwürfe verwiesen.

Bonn, den 10. Oktober 1978

Dr. George

Berichterstatler

